

Aktionärsvertreter im VR

FAKTISCHE SONDERSTELLUNG Vertreter von Aktionären, Aktionärsgruppen oder Dritten unterstehen grundsätzlich den gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen VR-Mitglieder. Aufgrund ihrer Sonderstellung können sich rechtliche und praktische Fragen bezüglich ihrer Pflichten und im Umgang mit ihrer Rolle in der VR-Arbeit stellen.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER

Das Aktienrecht sieht verschiedene Vertretungen im Verwaltungsrat vor. So bei an der Gesellschaft beteiligten juristischen Personen (Art. 707 Abs. 3 OR), unterschiedlichen Aktionärskategorien respektive -gruppen (Art. 709 OR) oder Partizipanten (Art. 656e OR) sowie der Abordnung eines Vertreters durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Art. 762 OR).

Häufig sind sodann Fälle, in denen – auch ohne gesetzliche oder statutarische Bestimmungen – qua Stimmrecht ein Vertreter eines Grossaktionärs, einer Aktionärsgruppe oder eines Dritten in den Verwaltungsrat gewählt wird. Allen Fällen ist gemeinsam, dass der Vertreter (auch) die Interessen des Vertretenen vertritt.

RECHTSSTELLUNG

Mit Ausnahme des durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft abgeordneten Verwaltungsrats ist der Vertreter grundsätzlich ein VR-Mitglied mit gleicher Rechtsstellung wie die anderen VR-Mitglieder. Er untersteht namentlich der allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht und hat in erster Linie die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Sonderinteressen der Vertretenen darf er nur bei Ermessensentscheidungen und nur, wenn sie den Gesellschaftsinteressen nicht zuwiderlaufen, vertreten.

Im Rahmen des Gesellschaftsinteresses dürfen Drittweisungen befolgt werden. Im Zweifelsfall gehen immer die Interessen der Gesellschaft vor. Geschäftsgeheimnisse muss der Vertreter aber in jedem Fall wahren.

DER VERTRETER IM VR

Innerhalb des Verwaltungsrats hat der Vertreter dieselben Einberufungs-, Informations- und Stimmrechte wie jedes andere VR-Mitglied. Hat der Vertreter in den VR-



Foto: iStock/SimonLukas

Sitzungen den Vorsitz, steht ihm in dieser Funktion ohne abweichende statutarische Bestimmung bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu (Art. 713 Abs. 1 OR).

Je nachdem wie einflussreich die Vertretenen sind (Stimmrecht, finanzielles Gewicht etc.) und je nach Charakter des Vertreters, kann sein faktischer Einfluss auf den Verwaltungsrat massiv sein. In diesem Fall ist es insbesondere die Aufgabe des VR-Präsidenten sicherzustellen, dass ein einwandfreies Funktionieren der VR-Arbeit gewährleistet bleibt.

Namentlich geht es darum, Formelles (z.B. Einberufung und Traktandierung VR-Sitzungen, Vorgehen bei Informationsrechten) und definierte Prozesse (z.B. Sitzungsablauf, Entscheidungsfindung) einzuhalten, die Beitragsfähigkeit und -willigkeit der anderen VR-Mitglieder zu erhalten und sicherzustellen, dass Beschlüsse gefasst und protokolliert werden.

Ein besonderer Stellenwert kommt in dieser Konstellation dem adäquaten Umgang mit Interessenkonflikten und dem Weitergeben von Informationen resp. der Gleichbehandlung der Aktionäre zu.

VERHÄLTNIS ZU VERTRETENEN

Neben seinen organschaftlichen Pflichten als Verwaltungsrat hat der Vertreter regelmässig Pflichten gegenüber den Vertretenen (sog. doppelter Pflichtenexus). Es kann zwischen den aktienrechtlich erwähnten Vertretern einerseits und fiduziarischen Verwaltungsräten andererseits unterschieden werden. Die Abgrenzung ist graduell und kann ganz verschwinden. Der fiduziarische Verwaltungsrat ist oftmals weisungsgebunden, und es bestehen Mandatsverträge mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, während entsprechende Regelungen beim aktienrechtlichen Vertreter mitunter fehlen.

WAHL, ABWAHL, RÜCKTRITT

Betreffend Wahl, Abwahl und Rücktritt gilt für den Vertreter – ausser für den durch die öffentliche Hand abgeordnete – dasselbe wie für die anderen VR-Mitglieder: Sie müssen zwingend durch die Generalversammlung gewählt und können nur durch diese abgewählt werden. Jedes VR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten. Verletzt es damit seine aktienrechtliche Sorgfalts- oder gegebenenfalls vertragliche Pflichten gegenüber den Vertretenen, droht Schadenersatz.

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

WWW.SWISSBOARDFORUM.CH